Stadt Dessau-Roßlau

18.11.2026

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/235/2026/III-EB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.10.2026	ungeändert beschlossen	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	10.11.2026	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	18.11.2026	Ja 07 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	09.12.2026		

Titel:
Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2027 - 2029

Beschluss:
Der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2027 bis 2029 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (Friedhofsgebührenkalkulation) gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Bestattungsgesetz LSA Kommunalabgabengesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	[ ]	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	[ ]	

Prüfung ist nicht erfolgt	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Die Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau wurden **zuletzt mit Wirkung ab 01.04.2023** geändert.

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wurde die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Dessau-Roßlau von dem Optierungsrecht Gebrauch gemacht, erst ab dem 01.01.2027 verpflichtend auf § 2b UStG (neues Recht) umzustellen. Somit wird nunmehr parallel zur Umsetzung des § 2b UStG für die Jahre 2027 bis 2029 eine neue Friedhofsgebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen der vorliegenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde eine Nachkalkulation des Gebührenzeitraums 2022-2025 erstellt sowie eine Vorkalkulation des Kostenbedarfs für die Jahre 2027 bis 2029 durchgeführt. Die Ergebnisse der Neukalkulation sind in der Beschlussvorlage als **Anlage 3** beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden nachfolgend erläutert und begründet:

- Die Friedhofsgebühren sollen die gebührenfähigen Kosten des Friedhofswesens decken. Daher ist zunächst zu ermitteln, welche Kosten dem Gebührenzahler nicht angelastet werden können. Ein wesentlicher Separierungsposten ist der **Grünpolitische Wert** der einzelnen Friedhöfe im städtischen Raum. Zu dessen Ermittlung wurden die Friedhöfe hinsichtlich ihres Flächencharakters, ihrer Lage und ihres Wertes hinsichtlich städtischer Infrastruktur und Immissionsminderung untersucht. Aus der Zuordnung der Pflegestunden des Friedhofspersonals wurde für den Kalkulationszeitraum ein Kostenanteil des Grünpolitischen Wertes von 33 % (bisher 34 %) der Friedhofspflegekosten ermittelt.

- Eine weitere Abgrenzung von Kosten in den nicht gebührenfinanzierten Bereich erfolgt durch die Bewertung des Aufwands zur **Pflege von Überhangflächen**. Die Analyse der bestehenden Grab- und Vorhalteflächen im Hinblick auf die Prognose des bestehenden Bedarfs der zukünftigen Nutzer hat einen Flächenüberhang von ca. 13,3 % ergeben. Dies entspricht den bisherigen Ansätzen in der Friedhofsgebührenkalkulation. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist ein Flächenüberhang von bis zu 10 % im gebührenfinanzierten Bereich zulässig, um mögliche unvorhergesehene Schwankungen ausgleichen zu können. Die Kosten der Pflege der darüber hinaus gehenden ca. 3,3 % an Flächen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

- Auf Basis des prognostizierten Kostenbedarfs für die Jahre 2027 bis 2029 wurde mit Hilfe der beiden zuvor genannten Parameter ein **Zuschussbedarf** in Höhe von 616,1 TEUR für die **Pflege des öffentlichen Grüns** und der Kriegsgräber ermittelt. Die Zusammensetzung des Zuschussbedarfs ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Prognose 2027-2029 in TEUR	Prognose 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Kriegsgräber (KG)	37,0	25,1	11,9
Hist. Friedhöfe (HF)	29,3	10,1	19,2
alle Friedhöfe ohne KG u. HF	549,8	517,0	32,8
Gesamt	**616,1**	**552,2**	**63,9**

Im Ergebnis werden in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils 616,1 TEUR aus den allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Dessau-Roßlau benötigt, um die Kosten für die Pflege des öffentlichen Grüns sowie der Kriegsgräber zu decken.

- Die **Personalkosten** wurden (entsprechend der Ansätze des Wirtschaftsplans 2027) mit Steigerungssätzen von 3,0 % für die Jahre 2027 bis 2029 bezogen auf die Werte des jeweiligen Vorjahres angesetzt. Die Jahressonderzahlungen wurden in den Jahren 2027 bis 2029 mit 85,00 % (bis 2025: 84,51 %) des monatlichen Tarifentgelts berücksichtigt.

	Durchschnitt 2027-2029 in TEUR	Durchschnitt 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Personalkosten	1.415,7	1.465,1	-49,4

Zur Kompensation des Wegfalls der geförderten Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (THCG) wurden im Bereich Friedhofswesen beginnend ab dem Jahr 2023 neue Beschäftigungsverhältnisse begründet (2023: +1,02 VbE, 2024: +3,52 VbE, 2025: +0,59 VbE). Im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2027 bis 2029 bestand die Notwendigkeit, die geplanten Personalkosten in der Friedhofspflege deutlich zu verringern, um mit den angebotenen Leistungen weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2027 im Bereich Friedhofswesen drei Stellen (2,45 VbE) in der Friedhofspflege nicht wie geplant nachbesetzt. Ein Stelleninhaber (1,00 VbE) scheidet durch Renteneintritt zum 30.11.2026 regulär aus dem Betrieb aus. Die zweite Stelle (1,00 VbE) wird aufgrund der Langzeiterkrankung des Stelleninhabers und dessen voraussichtlichen Renteneintritt zum 31.12.2027 nicht mit einer Krankenvertretung besetzt. Bei der dritten Stelle (0,45 VbE) handelt es sich um eine aktuell unbesetzte Stelle. Des Weiteren werden drei derzeit befristete Stellen (3,00 VbE) nicht über die Befristung hinaus verlängert (2028: -1,00 VbE, 2029: -2,00 VbE). Da die geförderte Beschäftigung im Rahmen des Landesprogramms THCG im Jahr 2026 unerwartet fortgeführt wurde, wird angestrebt, mit Hilfe von THCG-Beschäftigungsverhältnissen in den Jahren 2027 bis 2029 mindestens den Umfang der nicht nachbesetzten und nicht verlängerten Stellen zu kompensieren.

- Die **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde unter Zugrundelegung der Regelungen des § 5 Abs. 2 KAG LSA für den neuen Kalkulationszeitraum mit 3,12 % im Jahr 2027, 3,13 % im Jahr 2028 und 3,14 % im Jahr 2029 bezogen auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens angesetzt. Dabei bleiben Anlagegüter, die im jeweiligen Jahr nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben, unberücksichtigt.

	Durchschnitt 2027-2029 in TEUR	Durchschnitt 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Verzinsung	67,4	3,7	63,7

Im vorangegangenen Kalkulationszeitraum betrug der von der Stadt Dessau-Roßlau mitgeteilte Zinssatz 0,53 % im Jahr 2023, 0,05 % im Jahr 2024 und 0,05 % im Jahr 2025.

- Die **Abschreibungskosten** auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen wurden in Übereinstimmung mit den Ist-Werten für die einzelnen Jahre entsprechend der Restnutzungsdauer fortgeschrieben. Investitionen im Kalkulationszeitraum werden gemäß den zu erwartenden Anschaffungskosten mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer, die den einschlägigen AfA-Tabellen entspricht, berücksichtigt. Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der Afa-Tabellen.

	Durchschnitt 2027-2029 in TEUR	Durchschnitt 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Abschreibungen	246,2	202,5	43,7

- Alle anderen Kostenarten wurden unter Beachtung aktueller Teuerungsraten (in der Regel jeweils 1 % bezogen auf die Ansätze des entsprechenden Vorjahres) berücksichtigt, sofern keine Preisfestschreibungen durch längerfristige Verträge bestehen. Grundlage der Kostenschätzungen bilden die Abrechnungszeiträume 2022 bis 2025 sowie während der Kalkulationserstellung festgestellte Tendenzen des Wirtschaftsjahres 2026.

- **Verbrauchsabhängige Kostenfaktoren**, wie beispielsweise der Gasverbrauch im Krematorium wurden auch hinsichtlich des zu erwartenden Mengenverbrauchs in Abhängigkeit von den Fallzahlen modifiziert. Im Vergleich zur vorherigen Friedhofsgebührenkalkulation haben sich die Kosten für Strom und Gas auf ein niedrigeres Niveau stabilisiert. Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der Prognose geringerer Fallzahlen für die Einäscherungen wurden im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren niedrigere Energiekosten zugrunde gelegt.

- Für das Krematorium wurden Wagniskosten für mögliche Kostensteigerungen aus überdurchschnittlich hohem Reparaturaufwand berücksichtigt. Die Öfen und Aggregate der Verbrennungsanlage müssen aufgrund ihres Alters und technischen Zustands fortlaufend saniert werden. Jedoch ist ein konkreter Zeitpunkt der einzelnen Sanierungsmaßnahmen und damit auch die Auswirkung der Kosten in den einzelnen Jahren nicht abschließend vorhersehbar, da umfangreiche Baumaßnahmen solange wie möglich vermieden werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebühren für alle Leistungen des Friedhofswesens im Kalkulationszeitraum neu ermittelt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung unterschieden nach:

1. Grabnutzungsgebühren

Wie bereits in zurückliegenden Kalkulationszeiträumen praktiziert, werden in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur Kosten der Grabnutzung in Höhe von 80 % durch Divisionskalkulation und in Höhe von 20 % durch Äquivalenzziffernkalkulation zugeordnet. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der entstehenden Kosten durch Leistungen des Friedhofswesens verursacht wird, die dem Erhalt der Infrastruktur und baulichen Anlagen der Friedhöfe dienen und somit von allen Grabnutzern in Anspruch genommen werden, z. B. die Pflege der Umgebung der Gräber, die Erhaltung der Wege, der Wasserentnahmestellen und der Entsorgungsplätze. Nur ein sehr geringer Teil der Kosten, wie etwa der Wasserverbrauch, ist tatsächlich abhängig von der Grabgröße.

In Zeiten veränderten Bestattungsverhaltens mit einer deutlichen Tendenz zu Urnenbestattungen und der Abkehr von Erdbestattungen ermöglicht diese Art der Kostenverteilung, auch zukünftig Erdgrabstätten für die Nutzer bezahlbar zu halten.

Vor der Differenzierung in diese beiden Kostenblöcke erfolgt die Separierung von Einzelkosten, die aus der Pflege ganz bestimmter Grabstätten entstehen. Diese Kosten werden nur diesen Grabstätten angelastet.

Als Unterscheidungsmerkmale der Äquivalenzziffernkalkulation sind die Grabgröße, die mögliche Anzahl von Bestattungen, die Grabnutzungszeiten und der Einfluss der Gestaltungsrichtlinien in die Kostenentwicklung eingeflossen.

Für die Grabstellen auf dem Friedhof Neeken, die nach der Satzung vom 17.12.1997 erworben worden sind, werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Diese werden bis zum Auslaufen der Nutzungsrechte beibehalten. Es sind nur noch sehr wenige Grabstellen von dieser Regelung betroffen. Neu erworbene Grabstellen sowie Verlängerungen ablaufender Nutzungsrechte unterliegen dem einheitlichen Gebührensatz für Dessau-Roßlau.

Analog zum vorherigen Kalkulationszeitraum werden 75 % der Fixkosten der Feierhallen (Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung und Personalkosten) als Kosten der Friedhofsunterhaltung im Rahmen der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren mit einbezogen.

	Prognose 2027-2029 in TEUR	**Prognose 2023-2025 in TEUR**	**Abweichung in TEUR**
Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren	1.083,6	1.005,1	78,5

Zur Verminderung der Gebührensätze für die Grabnutzungsgebühren stehen keine Gewinnvorträge zur Verfügung. Die Grabnutzungsgebühren werden im Vergleich zum vorangegangenen Gebührenzeitraum um durchschnittlich 13 % steigen.

Im Rahmen der Neukalkulation der Friedhofsgebühren werden folgende Grabstätten neu eingeführt:

- Anonymer Blütenhain,
- Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen,
- Urnenwahlgrabstätte mit Dauerbepflanzung,
- Baumwahlgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und
- Baumwahlgrabstätten mit individueller Kennzeichnung.

Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig:

- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Anonymes Eichengrabfeld,
- Anonymer Blütenhain und
- Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen.

Im Ergebnis der gewählten Ermittlungsansätze wird es auch zukünftig Grabnutzungsgebühren geben, die es dem Bürger zum überwiegenden Teil ermöglichen, sich für eine Grabstätte nach seiner persönlichen Überzeugung, seinen Vorstellungen und Wünschen zu entscheiden. Der in der Bevölkerung bestehenden Tendenz, bestimmte Grabstätten aus Kostengründen nicht nachzufragen, wird damit versucht, entgegen zu wirken.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Feierhallennutzung

Bei der Gebührenkalkulation für Feierhallen wird eine getrennte Veranlagung von Vorhalte- und Betriebskosten vorgenommen. Dabei werden die Kosten in fixe Vorhaltekosten und variable Betriebskosten gesplittet und beide Kostenblöcke werden gebührentechnisch getrennt veranlagt. In der vorliegenden Kalkulation wurden Vorhaltekosten für die Bereitstellung der Feierhallen in Höhe von 56,1 TEUR der Friedhofsunterhaltung zugeordnet. Das entspricht in etwa der Größenordnung des zurückliegenden Kalkulationszeitraums (49,8 TEUR).

Grundlage zur Gebührenermittlung einzelner Gebührenpositionen war die Unterscheidung der Feierhallen und sonstigen zu nutzenden Räumlichkeiten nach ihrem Ausstattungsstandard, dem Aufwand für die Nutzung der Hallen und dem Umfang der Bestuhlung.
Der Ausstattungsstandard wurde im Wesentlichen am baulichen Zustand der Gebäude festgemacht. Aus dieser Erhebung wurden Typen bzw. Gruppen von Feierhallen mit den entsprechenden Äquivalenzziffern entwickelt, die der Kostenverteilung zugrunde liegen. Die Zusammenfassung von Feierhallen zu bestimmten Typengruppen ermöglicht es, den Gebührenkatalog überschaubar zu halten.
Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Gebühren für bestimmte Feierhallen sowie zur Erzielung eines steigenden Auslastungsgrades der Objekte wurden anteilige fixe Kosten durch Divisionskalkulation auf die Räumlichkeiten umgelegt.

	Prognose 2027-2029 in TEUR	Prognose 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Einnahmen aus Feierhallennutzung	109,0	77,1	31,9

Überschüsse aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum können in Höhe von 14,8 TEUR gebührensenkend veranschlagt werden. Die Gebühren für die Nutzung der kommunalen Feierhallen werden in den Jahren 2027 bis 2029 um durchschnittlich 34 % steigen. Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG werden zudem alle Gebühren für die Nutzung von Feierhallen ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig.

Kühlraumnutzung

Für die Nutzung der Kühlräume ist eine Grundgebühr zu zahlen, welche die fixen Kosten der zu betreibenden Kühlräume deckt.
Sofern die Friedhofsverwaltung in ihrer Planung der Arbeitsabläufe und Termine aufgrund fehlender Unterlagen oder sonstiger Umstände behindert wird, werden für die Tage bis zur ordentlichen Übergabe aller notwendigen Unterlagen oder der Beseitigung sonstiger Hindernisse Kühlraumnutzungsgebühren pro Einstellungstag berechnet. Die Nutzung der Kühlräume als reine Einstellmöglichkeit z. B. durch Bestatter ohne eigene Kühlräume wird pro Tag der Nutzung berechnet.

	Prognose 2027-2029 in TEUR	Prognose 2023-2025 in TEUR	Abweichung in TEUR
Einnahmen aus Kühlraumgebühren	104,1	85,9	18,2

Im Vergleich zur vorherigen Kalkulation wird sich die Grundgebühr um 14,77 EUR erhöhen und die Nutzungsgebühren pro Tag werden um 5,13 EUR sinken. Der Anstieg der Kühlraumgrundgebühr ist auf die höheren Personalkosten zurückzuführen. Die sinkenden Nutzungsgebühren pro Tag resultieren im Wesentlichen aus geringeren Stromkosten im Vergleich zur Kalkulation 2023 bis 2025.
In den vergangenen Jahren kam es zur Abrechnung einer Vielzahl von Nutzungsgebühren pro Tag, da oftmals nicht alle für die Einäscherung erforderlichen Unterlagen vorlagen. Durch die Anpassung der Prozesse vor der Einäscherung, werden den Bürgern zukünftig weniger zusätzliche Kühlraumtage in Rechnung gestellt werden müssen. Auf diese Weise werden sich die Kosten für die Kühlraumnutzung für viele Bürger auf die Grundgebühr beschränken.

Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG werden alle Gebühren für die Kühlraumnutzung ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig.

Bestattungen und Beisetzungen

Grundlage zur Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Bestattungsleistungen sind die Ermittlungen zur innerbetrieblichen Verrechnung von Arbeitsleistungen bei den jeweiligen Bestattungsarten. Diese werden einzeln und unter Angabe des Zeitaufwands des Personals sowie des Einsatzes von Material und Technik erfasst

und in Abrechnungspreise umgerechnet. Das sich daraus ergebende Verhältnis der Preise einzelner Bestattungsarten zueinander wurde dann in Äquivalenzziffern umgerechnet und der Kostenverteilung zur Gebührenfindung zugrunde gelegt.
In der Friedhofsgebührenkalkulation 2023 bis 2025 konnten Überschüsse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum in Höhe von 40,0 TEUR gebührensenkend veranschlagt werden. Für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 stehen keine Überschüsse zur Verfügung. Der aufgebrauchte Gewinnvortrag ist der wesentliche Grund für die Erhöhung der einzelnen Gebühren für Bestattungen um durchschnittlich 19 % (Urnen) bzw. 27 % (Erden).

Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG werden die Gebühren für Urnenbeisetzungen in nachfolgend aufgeführten Grabstätten ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig:

- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Anonymes Eichengrabfeld,
- Anonymer Blütenhain und
- Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen.

Einäscherungsgebühren

Die Kosten für Einäscherungen wurden für Kalkulationszwecke getrennt nach ihrem variablen und fixen Anteil betrachtet.

	Prognose 2027-2029 in TEUR	**Prognose 2023-2025 in TEUR**	**Abweichung in TEUR**
Einnahmen aus Einäscherungsgebühren	586,8	592,1	-5,3

Da sich die Energiepreise im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum wieder stabilisiert haben, ergibt sich im Ergebnis der Neukalkulation eine Erhöhung der einzelnen Gebühren für Einäscherungen um 12 %.
Entsprechend der Ist-Fallzahlen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie der Hochrechnung der aktuellen Fallzahlen des Jahres 2026 wird in der Neukalkulation von geringeren Fallzahlen (- 300 Stück/Jahr) im Vergleich zur vorherigen Kalkulation ausgegangen. Der Rückgang der Fallzahlen liegt im Wesentlichen in der Abwanderung von Bestattern zu anderen Krematorien begründet.

Gebühr für zusätzliche Leichenschau

Der Gebühr liegen die Einschätzungen der Kosten für die Fremdleistung des beauftragten Pathologen des Städtischen Klinikums Dessau zugrunde. Darüber hinaus werden die involvierten Friedhofsmitarbeiter unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlags berücksichtigt.

Die Gebühr für die zusätzliche Leichenschau bei Einäscherungen erhöht sich um etwa 8 % (+ 4,39 EUR).

Durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes in Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), die zum 1. Mai 2026 in Kraft getreten ist, ist nun bei allen Bestattungsarten (also auch bei Erdbestattungen) eine verpflichtende zweite Leichenschau vorgeschrieben.

Aus diesem Grund wird der Gebührentatbestand „Zusätzliche Leichenschau vor Erdbestattung gemäß BestattG LSA“ neu in den Gebührenkatalog aufgenommen. Im Gegensatz zu der Gebühr für die „Zusätzliche Leichenschau vor Einäscherung gemäß BestattG LSA“ ist die Gebühr für die „Zusätzliche Leichenschau vor Erdbestattung gemäß BestattG LSA“ nicht umsatzsteuerpflichtig, da die in der Stadt Dessau-Roßlau angebotenen Erdbestattungsgrabstätten und die damit verbundenen Erdbeisetzungen auch nach der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG ab 01.01.2027 weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben.

Zusätzliches Asche umfüllen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es erforderlich, die Asche aus der „Standardaschekapsel“ in eine andere besondere Aschekapsel umzufüllen, weil dies technisch notwendig oder gewünscht ist. Um eine Belastung der Allgemeinheit mit diesen zusätzlichen Leistungen zu verhindern und damit die Gebührengerechtigkeit zu erhöhen, besteht für diese Leistung ein eigener Gebührentatbestand, der seit dem Jahr 2017 angewendet wird. Die Fallzahlen sind stabil. Die Gebühr wird um 22 % (+ 2,88 EUR) steigen. Der Anstieg ist auf die höheren Personalkosten zurückzuführen.

Entnahme von Asche

Diesen neuen Gebührentatbestand bringt ebenfalls die Novellierung des BestattG LSA mit sich. Gemäß § 18 Abs. 4 BestattG LSA ist es zulässig, vor dem Versiegeln der Urne bis zu fünf Gramm der Asche der verstorbenen Person für Erinnerungsschmuck zu entnehmen. Analog der Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen, wird auch für diese Leistung ein eigener Gebührentatbestand eingeführt, um die Allgemeinheit nicht mit dieser zusätzlichen Leistung zu belasten.

Urnenversand

Die Kalkulation der Gebühr für den Versand von Urnen basiert auf der Einschätzung der Kosten für den Material- und Personaleinsatz unter Berücksichtigung eines angemessenen Gemeinkostenaufschlags.
Die sich ergebende Gebührenerhöhung von 21 % (+ 14,88 EUR) resultiert aus der allgemeinen Kostenentwicklung und den Tarifsteigerungen bei annähernd gleichbleibenden Rahmenbedingungen.

Streugrün und Blumentransport

Die sich aus der vorliegenden Kalkulation ergebende Gebührenerhöhung für Streugrün beträgt 18 % (+ 3,05 EUR). Im Gegensatz dazu sinkt die Gebühr für den Blumentransport um 11 % (- 3,95 EUR) im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum. Es ist festzustellen, dass diese Leistungen immer weniger in Anspruch genommen werden.

Inschriften Grabtafel für Urnengemeinschaftsanlagen je Buchstabe

Mit der verpflichtenden Umsetzung des § 2b UStG wird die Gebühr für die Inschrift auf den Grabtafeln für die Urnengemeinschaftsanlagen je Buchstabe ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühr erhöht sich durch die Umsatzsteuerpflicht aber lediglich um 6 % (+ 0,48 EUR), da die Fremdleistungen des Steinmetzes den

überwiegenden Teil der Kosten ausmachen und diese zukünftig dem Vorsteuerabzug unterliegen.

3. Ausgrabungen / Umbettungen

Die Gebühren wurden angesichts fehlender anderer Ansätze und der geringen Inanspruchnahme entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung um 12 % erhöht.

4. Grabmalgebühren je Bauwerk

In der vorliegenden Kalkulation wird der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ermittelt. Die sich daraus ergebende Gebührensteigerung beträgt 10 % (+ 2,90 EUR).

5. Sonstige Gebühren

Den erfassten Verwaltungsgebühren liegen die notwendigen Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenaufschlags in Abhängigkeit des Zeitaufwands für den einzelnen Verwaltungsakt zugrunde.
Der Stundensatz für Verwaltungstätigkeiten erhöht sich um 19 % (+ 7,53 EUR).

Anlage 2: Gebührenverzeichnis im Vergleich
Anlage 3: Berechnungsunterlagen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2027 bis 2029 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender